

# Konzept Beratungsstelle im Landkreis Friesland 2023

## Ziele

Die Beratung in der Jugendhilfe ist dem Schutz und der Förderung von Kindern und Jugendlichen gemäß §1 SGB VIII verpflichtet. Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Sie soll dazu beitragen, dass junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung gefördert werden. Eltern und andere Erziehungsberechtigte sollen bei der Erziehung beraten und unterstützen.

Dabei stellen die gesellschaftlichen Veränderungen

- Digitalisierung von Bildung und Kontakten
- Beschleunigung von Veränderungen und weniger Vertrautem
- größerer Vielfaltigkeit und damit verbunden deutlich mehr Legitimationsprozessen

an Eltern heutzutage besondere Anforderungen.

Erziehungsberatung ist dabei ein niedrighschwelliges Angebot, dass ambulant und ohne Antrag die Funktion erfüllen soll, Eltern und anderer Erziehungsberechtigte in ihren persönlichen Kompetenzen zu stärken. Sie soll die Verantwortlichen in Krisen begleiten und durch Reflexionsprozesse, den Beteiligten ermöglichen, an den Herausforderungen zu wachsen. Die Vielfaltigkeit der unterschiedlichen familiären Strukturen erfordern vielfältige Lösungsansätze, Methoden und therapeutischer Interventionen. Dies kann ausschließlich durch ein multiprofessionelles Team mit einem gemeinsamen Grundverständnis geleistet werden. Nur so können die spezifischen Stärken der Familien zu einer Bewältigung und einer zukünftig besseren Hilfe zur Selbsthilfe genutzt werden.

Dieser Ansatz bedarf einer besonders integrativen Führungskraft, die Erfahrungen im Bereich der therapeutischen Arbeit als auch der Jugendhilfe und Teamführung verfügt. Dies soll sicherstellen, dass die Beratungsstelle als originärer Bestandteil des Jugendhilfesystems wirkt.

## Leistungen § 28 SGB VIII Erziehungsberatung

Erziehungsberatungsstellen und andere Beratungsdienste und -einrichtungen sollen Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrunde liegenden Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung unterstützen. Dabei sollen Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen zusammenwirken, die mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut sind.

### Diagnostik

Für einen Ressourcen optimierten Einsatz sowohl der Kapazitäten der Beratungsstelle als auch im Hinblick auf die pädagogischen Systeme, in denen die jungen Menschen betreut werden, ist eine grundsätzliche Einschätzung am Beginn einer Beratung durch Anamnese und Erstgespräche mit den entsprechenden Methoden notwendig.

Diese diagnostische Kompetenz wird insbesondere dann für das Gesamtsystem sinnvoll sein, wenn eine hohe Fachlichkeit für die Einschätzung von komplexen Fragestellungen notwendig ist. Durch

die zukünftig erforderliche Kompetenz bezüglich der verschiedenen Fragen bei Behinderungen und deren spezifischen Therapien im System der Jugendhilfe, wird der Beratungsstelle eine Schlüsselrolle zukommen.

Durch die Ansiedlung des „Verfahrenslotsens“ in der Beratungsstelle wird einerseits für dessen Wirken die angemessene Reflexion sichergestellt und andererseits sein Aufgabengebiet – insbesondere bezüglich der seelischen Behinderungen in Abgrenzung zu den Hilfen zur Erziehung – für die Eingangsdiagnostik genutzt. So können die Prozesse zur angemessenen Förderung verkürzt und Entscheidungswege für die Beteiligten transparent und zielführend gestaltet werden. Dies ist umso wichtiger je jünger die Kinder sind und umso weniger anamnestische Daten vorhanden sind. Grundsätzlich wird es zu unterscheiden sein, ob die Erziehungskompetenzen der Eltern, das Betreuungs- und Förderkonzept von Kita und Schule oder ob eine individuelle Therapie am geeignetsten ist.

### **Präventive Arbeit**

Präventive Angebote richten sich einzelfallübergreifend an professionelle Multiplikatoren in pädagogischen Einrichtungen oder dienen diese für die Vorbereitung eigener niedrigschwelliger Präventionsangeboten wie Elternabenden, spezifischen Themenreihen oder Vorträgen.

### **Beratung von Professionellen**

Die Beratungsstelle kann auf Wunsch von pädagogischen Institutionen zu anonymisierten oder pseudonymisierten Fallberatungen zu Rate gezogen werden. Auf diesem Weg kann ihre Fachkompetenz, bei den Fällen in die Arbeit der Institution eingebracht werden, bei denen sie sonst nicht angefragt worden wäre. Die Mitarbeitenden können in diesem Rahmen ebenfalls bei besonderen Themen zu den Fallkonferenzen im Amt 51 hinzugezogen werden.

### **Vernetzung und Kooperation**

Die Vernetzung und Kooperation ist je nach Themengebiet sehr unterschiedlich zu gestalten.

Im Bereich der Themenklärung kommt den Mitarbeitenden der Beratungsstelle ausschließlich eine kooperative Funktion zu. Ihre Aufgabe ist die Klärung und die Befähigung der Verantwortlichen, eine Entscheidung für den Weg der Förderung des jungen Menschen treffen zu können.

Im Bereich der eigenen individuellen, beratenden/therapeutischen Arbeit wird die Vernetzung und Kooperation mit den Betroffenen transparent abgesprochen und eigenverantwortlich gestaltet.

Im Bereich der gerichtsverwiesenen Beratung mit Eltern nach Trennung gemäß FamFG §156 wird die Beratungsstelle die abgesprochenen Kommunikations- und Verfahrenswege zwingend umsetzen, um das System der gerichtlichen Auflagen umsetzen zu können.

### **Fachlichkeit**

Der Beratungsstelle wird in dem Jugendhilfesystem ebenfalls die Aufgabe zukommen, den Kooperationspartnern neue Ansätze der beratenden Arbeit zu vermitteln und die fachliche Weiterentwicklung anzuregen. Dies gilt insbesondere für die pädagogischen Dienste innerhalb des Landkreises Friesland.

Eine besondere Stellung wird die Beratungsstelle bei der Integration der zukünftigen Aufgaben aus dem SGB IX bekommen. Neben der Beratung der Betroffenen ist es auch Aufgabe des „Verfahrenslotsens“ das Amt zu beraten, um die Veränderung der Geschäftsprozesse zu begleiten, die einen reibungslosen Ablauf zur Gewährung der Unterstützungsleistungen garantieren sollen.

## **Wesentliche Themenschwerpunkte:**

### **1) Klärung**

Klärung und Bewältigung besonders komplexer individueller und familienbezogener Probleme, die das Kind in seinem Lebensumfeld z.B. Kita und Schule erlebt, sowie eine Klärung mit den Beteiligten, welche Faktoren vermutlich ausschlaggebend sind und welcher Weg somit am erfolgreichsten zu sein scheint.

### **2) Individuelle Problemlagen**

Von den Kindern/Jugendlichen und ihren Eltern bzw. andere Erziehungsberechtigte kommen aus Erfahrung ca. 15% der Fälle mit individuellen psychologischen Problemen in der Beratungsstelle.

### **3) Trennung/Scheidung**

Zusätzlich zu den Erziehungsfragen soll die Erziehungsberatungsstelle bei Trennung und Scheidung unterstützen.

### **1) Klärung**

Das Erstgespräch wird in Form eines halbstrukturierten Interviews geführt, welches eine Gleichförmigkeit, Vollständigkeit der Daten als auch individuelle Schwerpunkt sicherstellen kann. Diese Form der Beziehungsgestaltung kann in der Eingangsphase eine diagnostische Hypothesenbildung sicherstellen als die verschiedenen Standpunkte ggf. verschiedener Beteiligter und Institutionen abbilden.

Orientiert an einem systemischen Verständnis werden mit den Beteiligten die Arbeitsaufträge und Ziele geklärt.

Notwendig ist in diesem Zusammenhang auch ein standardisierter Zugang zur sprachfreien Diagnostik der Intelligenz.

### **2) Individuelle Problemlagen**

Gibt es einen Arbeitsauftrag für die Beratungsstelle im Sinne einer individuellen Problemlage wird ebenfalls mit den Betroffenen in einem systemischen Vorgehen geklärt, in welchem Setting gearbeitet werden soll.

Grundlage der weiteren Arbeit sind die Psychodynamik, Psychogenese, Salutogenese und systemischen Psychotherapie sowie weitere Diagnostiken aus dem Inventar der Operationalisierten Psychodynamischen Diagnostik OPD-2.

Für die Planung sind diese Daten für die Unterscheidung der Strategien zur Behandlung entscheidend.

Gemeinsam mit den Betroffenen wird an einem erweiterten Verständnis der Lebensrealität gearbeitet. Die in der jeweiligen Beratung und Therapie verwendeten Interventionen variieren nach Ausbildungshintergrund und fachlicher Orientierung der Mitarbeitenden. Diese Kompetenzen werden auch zu Beginn bei der Eingangsdiagnostik zur Klärung, welcher Mitarbeitende eingesetzt werden kann, herangezogen.

Auch eine Weiterverweisung in andere therapeutische oder klinische Behandlungsformen ist Teil des Beratungsprozesses.

### 3) Trennungs- und Scheidungsberatung

Aufgrund der starken Belastungen für Kinder und Jugendliche, die sich bei sehr bis hochstrittigen Verläufen ergeben, ist notwendig, dass die Arbeit in diesem Schwerpunkt mit den gleichen Anteilen fortgesetzt wird. Trennungen und Scheidungen sind einer der Hauptzugänge zu langfristigen und stationären Hilfen des Jugendamts. Diese Form der Belastung hat eine geringe Erfolgsprognose.

Trennungs- und Scheidungsberatung findet an mehreren Stellen im Landkreis Friesland zu verschiedenen Zeitpunkten, bezogen auf eine Trennung, statt. Um den Elternteilen sowohl möglichst niedrigschwellig als auch mit hinreichender Verbindlichkeit verschiedene Beratungsangebote anbieten zu können, ist ein abgestimmtes Repertoire von unterschiedlichen Formen notwendig.

Gerichtsverwiesene Beratung mit Eltern nach Trennung gemäß FamFG §156 erfordert eine klar strukturierte Kooperation der beteiligten Professionen und Beratungskonzeptionen, die an das elterliche Konfliktniveau und die lokalen Gegebenheiten angepasst sind.

#### Klarheit über Aufgaben und Aufgabendifferenzierung

Beratungsstellen wie Jugendämter haben im Kontext des familiengerichtlichen Verfahrens Beratungsaufgaben. Davon zu unterscheiden ist die Mitwirkung des Jugendamtes im familiengerichtlichen Verfahren nach § 50 SGB VIII.

Beratungen vor den familiengerichtlichen Verfahren werden zu meist durch die Mitarbeitenden in den Famkis geleistet.

Der ASD wirkt gemäß §50 SGB VIII an den gerichtlichen Verfahren mit.

Bezüglich der entstehenden Beratungsaufgaben gibt es häufig keine klare Regelung, welche Institution welche Fälle oder Teilaufgaben übernimmt. Um Klarheit zwischen Jugendamt und Beratungsstelle sowie Transparenz gegenüber anderen am Verfahren beteiligten Institutionen und den betroffenen Familien herzustellen, sind im gegebenen Kontext, Vereinbarungen bezüglich der Differenzierung der Aufgaben zu treffen.

Um die verschiedenen Stärken der verschiedenen Beratungsmöglichkeiten nutzen zu können, braucht es ein abgestimmtes Konzept der beratenden Institutionen.

- **FamKi:** Beratung vor Ort, freiwillig und prognostisch geeignet eine Einigung der Elternteile zu vermitteln
- **ASD:** kurze gemeinsame Beratung der Elternteile (ca. 3x), entweder Einigung, oder Einigung vor Gericht oder Beschluss des Familiengerichts
- **Beratungsstelle:** Niedrigschwelliger Zugang von Kunden direkt zur Beratungsstelle. Bei diesem Zugang wird in der Beratungsstelle reflektiert, ob prognostisch mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Einigung der Eltern zu erwarten ist. Ansonsten wird auf FamKi und ASD verwiesen, um ggf. später in der Beratung gemäß §156 FamFG noch möglichst unvoreingenommen sein zu können.

Die Beratung in dem gerichtsverwiesenen Kontext bedeutet, dass die Motivation der Eltern zur Beratung erst erarbeitet werden muss. Auch der Vorgang der Anmeldung verläuft nach einer familiengerichtlichen Anordnung zur Beratung anders als bei Eltern, die auf eigene Initiative Beratung in Anspruch nehmen. Eine Abstimmung der entsprechenden Abläufe mit dem Familiengericht und dem

Jugendamt ist notwendig. Die Beratungsstelle sollte ein eigenes Vorgehen mit hochstrittigen Paaren entwickeln.

Notwendig werden auch gemeinsame Absprachen über die Verfahrenswege mit den Familiengerichten sein. Zwingend notwendig ist dabei, dass die jeweiligen Institutionen in ihrer Verantwortlichkeit autonom bleiben und gleichzeitig diese Verfahrenswege so eng verfolgt werden können, dass der juristische Zwang zur Beratung umgesetzt werden kann. Dies erfordert von Seiten der Beratungsstelle eine Leitung, die eine notwendige Fachlichkeit für Kooperation in solchen Bezügen leisten kann.

Evtl. kann über eine Co-Beratung Wissen oder Interventionskompetenzen aus den FamKi oder dem ASD genutzt werden.

Erfahrungsgemäß ist die Qualität der erzielten Beratungsergebnisse nicht nur von der Beratung sondern auch von den tatsächlich verfügbaren Unterstützungsangeboten abhängig. Diese sollten sicherstellen, dass die Probleme für die Kinder, begrenzt werden können.

### **Begleitete Übergaben**

Die Kinder erleben, dass sie weder Sorge vor eskalierenden Situationen zwischen den Elternteilen noch vor willkürlichen Absagen haben müssen.

### **Begleitete Umgangskontakte**

Die Kinder erleben, dass trotz erheblicher Vorwürfe oder Zumutungen der Kontakt zum abwesenden Elternteil erhalten bleibt.

Ein besonderer Fall ist die Anbahnung von Kontakten zwischen jungen Menschen und Elternteilen, die sich nicht oder kaum kennen oder bei denen es eine länger Phase der Kontaktunterbrechung gegeben hat.

Für diese Formen der Arbeit werden von vornherein die räumlichen Bedingungen geschaffen werden müssen. (Ob diese Arbeit ausgelagert werden muss, kann erst bei den weiteren Schritten der Realisierung entschieden werden.)

### **Gruppenarbeit mit Kindern**

In dieser Arbeit soll den Kindern der zeitliche Rahmen eines Kurses vermittelt werden, wie sie mit den Herausforderungen der Situation zurechtkommen können und dass es auch andere Kinder und weitere Sichtweisen gibt.

## **Qualität - Struktur**

### **Personelle Ausstattung**

1,0 AK Psychologin Kinder- und Jugendpsychologin oder vergleichbare Qualifikation

1,5 AK Sozialarbeiterin, Sozialpädagogin oder vergleichbare Qualifikation

1,0 AK Heilpädagogin, Erzieherin vergleichbare Qualifikation

0,5 AK Verwaltung

(1 AK Verfahrenslotse ab 2024)

### **Zugang**

Die Zugänge zur Beratungsstelle bzw. ihren jeweiligen Angeboten vor Ort sollen gut erkennbar, barrierefrei sein und den Schutz des Privatgeheimnisses gewährleisten.

### **Räumliche Ausstattung**

Es soll ein abgegrenzter Wartebereich in der Beratungsstelle vorhanden sein.

Die Beratenden sollen über eigene Räume verfügen. Zusätzlich sind 2 Gruppenräume notwendig. Ein Gruppenraum ist für begleitete Umgangskontakte ausgestattet. Der andere verfügt die audio-visuelle Ausstattung für Videokonferenzen.

Es gibt einen Sozialraum für die Mitarbeitenden.

### **Erreichbarkeit**

Eine Erreichbarkeit über Telefon und Email ist für 24h an sieben Tagen zu gewährleisten. Die Beratungsstelle ist gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen.

Eine persönliche Erreichbarkeit in der Zeit bis 19:00 Uhr wird an drei Tagen in der Woche gewährleistet.

### **Sozialräumliche Präsenz**

Es gibt einen Ort für die Beratungsstelle. Dies stellt eine Teamidentität für Interventionsprozesse, Psychohygiene und funktionierende Vertretungen sicher.

Beratungen in anderen Institutionen vor Ort:

Hier werden Kooperationen mit Kitas, Jugendhäusern und Schulen getroffen.

### **Zeitliche Verfügbarkeit**

Die Beratungsstelle stellt an drei Tagen die Öffnungszeiten bis 19:00 und am Freitagnachmittag sicher.

Diese Zeiten ermöglichen begleitete Kontakte und Übergaben am Freitagnachmittag und Beratungszeiten für Berufstätige.

### **Wartezeit**

Es soll möglichst innerhalb der ersten vierzehn Tage nach der Kontaktaufnahme ein Erstgespräch (Klärungsinterview, ggf. online) stattfinden.

Sollte die Wartezeit bis zum Beginn einer strukturierten Zusammenarbeit mehr als acht Wochen betragen, muss mit der Fachdienstleitung ein Gespräch erfolgen, um Abhilfe zu schaffen.

### **Krisenintervention**

Bei Kontakten zu Kunden, die eine akute Krise beschreiben, gibt es einen Ablaufplan wie mit dem Thema und den Kunden zu verfahren ist. (Kriterien für die Krise, Kinderschutzverfahren, Kooperationspartner (z.B. KJP WHV.), Informationsweitergabe)

### **Sprachliche Barrieren**

Die Sachausstattung der Beratungsstelle stellt eine mögliche Begleitung der Beratungsgespräche mit Dolmetschern/ Videodolmetschern sicher.

### **Kooperation**

Die Beratungsstelle stellt in Zusammenarbeit mit dem FB 51 sicher, dass es bezüglich der gerichtsverwiesenen Beratung gemäß §156 FamFG eine schriftlich fixierte Kooperationsvereinbarung mit den Familiengerichten gibt. Mit einbezogen werden sollten ebenfalls die Verfahrensbeauftragten und Verfahrensbeistände.

Die Beratungsstelle wird mit der KJP eine Kooperation für Krisenfälle bei Minderjährigen aufbauen.

Zusammen mit anderen speziellen Beratungsstellen (Drogenberatung, Beratung bei sexueller Gewalt, Opferberatung, ergänzende unabhängige Teilhabeberatung u.a.) im gleichen Sozialraum wird eine fachliche Kooperation gepflegt.

## **Qualität – Prozess**

### **Fachliche Qualifizierung**

Umfassende Fort- und Weiterbildung stellen Maßnahmen der Qualitätssicherung dar. Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter der Beratungsstelle soll an einer Fortbildung pro Jahr teilnehmen. Weiterbildungen werden nach den notwendigen Bedarfen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgen.

### **Neutralität gegenüber Weltanschauungen, Lebensmodellen oder Religion**

Voraussetzung der beratenden Arbeit ist die Akzeptanz vor den Lebensentscheidungen der Menschen, die die Beratungsstelle aufsuchen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben sich neutral und unvoreingenommen zur Weltanschauung, Lebensmodellen und der Religion der Menschen zu verhalten.

Die Beratungsstelle erarbeitet einen internen verbindlichen Leitfadens zum Umgang mit Gewalt in der Familie, sexuelle Gewalt gegenüber Minderjährigen, Gewalt zwischen den verantwortlichen Erwachsenen, um gegebenenfalls weitere Maßnahmen und Unterstützungsangebote einzuleiten.

### **Transparenz**

Die Beratungsstelle wird ihre Arbeitsweise, die Methoden, Aufnahmeverfahren usw. in geeigneter Form den Kunden zur Verfügung stellen.

Die Gesprächsergebnisse werden den Beteiligten in geeigneter Form zurückgemeldet, um eine möglichst hohe Transparenz und Förderung der Eigenwirksamkeit zu erreichen.

In Anlehnung an den §36 SGB VIII werden bei vermutlich länger dauernden Unterstützungen Hilfepläne geschrieben, die die Kunden in die Lage versetzen, voraussichtliche zeitliche Umfänge, inhaltliche Ziele, Aufträge und Absprachen zu kennen.

### **Datenschutz**

Die Vorgaben der §§61 ff. SGB VIII werden eingehalten. Die Kunden werden über den besonderen Vertrauensschutz des §65 SGB VIII, §203 StGB und den Verpflichtungen, die sich aus dem §8a SGB VIII ergeben, aufgeklärt.

### **Prozessverantwortung**

Für die konkrete beratende Arbeit, die therapeutischen Prozesse und die organisatorischen Abläufe trägt die einzelne Mitarbeitende die persönliche Prozessverantwortung. Die notwendige Absicherung der Qualität der Arbeit wird durch monatliche Supervision, Intervision und verbindliche, wöchentliche Teamgespräche sichergestellt.

### **Kooperation**

Um eine stetige Einbindung in die Kooperation mit anderen Diensten zu gewährleisten sollen Ko-Beratungen regelmäßig mit Mitarbeitenden außerhalb der Beratungsstelle durchgeführt werden. Auf diese Weise kann die hohe Fachlichkeit der Mitarbeitenden der Beratungsstelle, eine höhere Wirksamkeit und elaborierte Methoden eine größere Verbreitung erfahren.

## **Qualität – Ergebnis**

### **Statistik**

Neben der Bundesstatistik führt die Beratungsstelle eine eigene Darstellung der Fallanalysen. Diese ist mit der Stelle der Gesamtplanung im FB 51 in Kooperation erarbeitet.

### **Evaluation**

Ebenfalls in Zusammenarbeit mit der Gesamtplanung im FB 51 wird ein Verfahren der Evaluation der Ergebnisse entwickelt und angewendet.

### **Gesamtevaluation**

Einmal jährlich wird mit den Kooperationspartner im Amt und mit denen eine Kooperationsvereinbarung besteht ein Jahresgespräch geführt, um die gemeinsamen Erfahrungen zu reflektieren.

ENTWURF